



LUTHERSTADT
WITTENBERG

14.09.2018

Fachbereich Finanzen und Controlling
– Fachbereichsleitung –
FC-0
Marcus Sattler
03491 421-91603

**Haushaltskonsolidierungskonzept
der Lutherstadt Wittenberg
für die Jahre 2019/2020**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Leitsatz..... | 3 |
| 2 | Einleitung..... | 4 |
| 3 | Entwicklung der Jahre 2012 bis 2018 kurz und knapp zusammengefasst | 4 |
| 4 | Ausgangslage | 5 |
| 5 | Aufnahme von neuen Maßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2019/2020 der Lutherstadt Wittenberg | 6 |
| 6 | Löschung von Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2019/2020 der Lutherstadt Wittenberg | 6 |
| 7 | Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes..... | 7 |
| 8 | Haushaltskonsolidierungskonzept 2019/2020 | 7 |
| 8.1 | Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände | 7 |
| 8.2 | Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios..... | 8 |
| 8.3 | Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen..... | 9 |
| 8.4 | Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer während der Haushaltskonsolidierung | 10 |
| 8.5 | Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess | 11 |
| 8.6 | Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH | 13 |
| 8.7 | Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes | 13 |
| 8.8 | Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater..... | 14 |
| 8.9 | Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen | 15 |
| 8.10 | Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten | 15 |
| 8.11 | Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen | 16 |
| 8.12 | Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek..... | 17 |
| 8.13 | Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen | 18 |
| 8.14 | Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit | 19 |
| 8.15 | Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen..... | 20 |
| 8.16 | Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern..... | 21 |
| 8.17 | Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Stadträte der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess..... | 22 |
| 8.18 | Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg | 22 |
| 9 | Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept..... | 23 |

Es gibt (leider) nicht DIE einzelne Maßnahme, mit der wir unseren Haushalt konsolidieren. Nur durch das

- Neuausrichten
- Nachjustieren
- Versetzen
- Umgestalten
- Abrunden
- Umsetzen
- ...

diverser kleiner Bausteine gelingt es uns, die wirtschaftliche Situation der Lutherstadt Wittenberg nachhaltig zu verbessern!

2 Einleitung

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt einer Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen bzw. wenn ein Defizit durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ausgeglichen werden kann. Kann der Haushaltsausgleich entgegen des Grundsatzes des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

3 Entwicklung der Jahre 2012 bis 2018 kurz und knapp zusammengefasst

In 2012 (das letzte Jahr der Kameralistik) ist es der Lutherstadt Wittenberg gelungen, mehr Einzahlungen zu erwirtschaften als Auszahlungen zu verursachen und somit einen Einzahlungsüberschuss auszuweisen. Wäre es in den darauffolgenden Jahren (auch unter den seit 01.01.2013 geltenden doppischen Bedingungen) zu einer ähnlichen Entwicklung gekommen, wäre die Haushaltskonsolidierung für die Lutherstadt Wittenberg sicherlich kein so bedeutendes Thema mehr. Die Jahre 2013 bis 2017 zeichnen allerdings ein anderes Bild. In diesen Jahren ist es der Lutherstadt Wittenberg voraussichtlich* nicht einmal gelungen, mehr Erträge zu erwirtschaften als Aufwendungen zu verursachen und somit einen Jahresüberschuss auszuweisen. In dem vorgenannten Zeitraum konnten die Gewerbesteuererträge nicht nachhaltig gesteigert werden (2013 Gewerbesteuererträge in Höhe von 27.691,6 T€, 2017 Gewerbesteuererträge in Höhe von 20.724,4 T€). Hauptgrund ist sicherlich die Tatsache, dass in der Lutherstadt Wittenberg durchschnittlich 10 Unternehmen für über die Hälfte der Gewerbesteuererträge einstehen. Weisen diese Unternehmen rückläufige Jahresergebnisse aus, hat dies entsprechende negative Auswirkungen auf die Gewerbesteuererträge der Lutherstadt Wittenberg, welche die übrigen „kleinen“ Gewerbebetriebe nicht auffangen können. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- sowie Umsatzsteuer hat sich in der Zeit von 2013 bis 2017 um 2.232,2 T€ bzw. 1.144,7 T€ verbessert. Eine deutlich rückläufige Tendenz haben die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Erhielt die Lutherstadt Wittenberg in 2013 noch einen Betrag in Höhe von 19.456,6 T€, waren es in 2017 nur noch 8.134,9 T€. Hauptgrund hierfür sind rückläufige Schlüsselzuweisungen sowie die Auslagerung der Kinderbetreuung an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi). Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen weisen eine sehr zufriedenstellende Tendenz auf. Hier konnte eine Steigerung der Erträge in Höhe von 2.640,6 T€ in der Zeit von 2013 bis 2017 generiert werden. Die Transfererträge, die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, die sonstigen ordentlichen Erträge sowie die Finanzerträge haben sich in Summe in 2017 gegenüber 2013 um 1.685,3 T€ reduziert. Der Personalaufwand hat sich in der Zeit von 2013 bis 2017 um 1.343,2 T€ verringert, trotz

*die Jahresabschlüsse der Lutherstadt Wittenberg für die Jahre 2013 bis 2017 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor

der befristeten Neueinstellungen im Rahmen des Reformationsjubiläums, wobei auch hier die Gründung des Eigenbetriebes KommBi beachtet werden muss. Auch unter Berücksichtigung des Reformationsjubiläums sowie aufgrund des gestiegenen Preisniveaus im Allgemeinen sind die in der Zeit von 2013 bis 2017 um 1.513,6 T€ gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen als vertretbar anzusehen. Der Aufwand für die Kreisumlage ist in der Zeit von 2013 bis 2017, trotz deutlich rückläufiger Ertragssituation der Lutherstadt Wittenberg, um 640,3 T€ gestiegen. In Summe machte der Aufwand für die Kreisumlage im Jahr 2017 einen Betrag in Höhe von 21.792,2 T€ aus, was rund 35 % der insgesamt erwirtschafteten Erträge der Lutherstadt Wittenberg entspricht. Neben den Personalaufwendungen und der Kreisumlage sind als dritte große Aufwandsposition die Zuwendungen an den Eigenbetrieb KommBi anzusehen. Für die Kinderbetreuung und Bildungseinrichtungen wendete die Lutherstadt Wittenberg in 2017 einen Betrag in Höhe von 10.892,9 T€ auf, was rund 18 % der erwirtschafteten Erträge entspricht.

Für das Jahr 2018 plant die Lutherstadt Wittenberg bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 76.611,9 T€ und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 81.489,5 T€ den Ausweis eines Defizites in Höhe von 4.877,6 T€. Den wesentlichen Teil der Erträge machen dabei die Gewerbesteuer mit einem Betrag in Höhe von 24.743,4 T€ sowie der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 16.271,5 T€ aus. Ein Großteil der geplanten Aufwendungen entfällt auf die Personalaufwendungen (18.377,0 T€), die Kreisumlage (18.833,3 T€), sowie die Ausgleichszahlungen an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (12.496,5 T€).

4 Ausgangslage

Für das Jahr 2019/2020 plant die Lutherstadt Wittenberg bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 80.232,8 T€ bzw. 80.799,6 T€ und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 84.070,8 T€ bzw. 83.972,1 T€ den Ausweis eines Defizites in Höhe von 3.838,0 T€ bzw. 3.172,5 T€. Unter anderem auch den Haushaltskonsolidierungsbemühungen der Lutherstadt Wittenberg ist es zu verdanken, dass nach aktuellem Planungsstand nur noch bis zum Jahr 2022 mehr Aufwendungen (84.381,4 T€) verursacht, als Erträge (83.748,1 T€) erwirtschaftet werden. Ab dem Jahr 2023 plant die Lutherstadt Wittenberg mit einem ausgeglichen Ergebnishaushalt (ohne Berücksichtigung weiterer Konsolidierungsbemühungen). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Lutherstadt Wittenberg aber weiterhin zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg als für die Lutherstadt Wittenberg zuständige Aufsichtsbehörde hat in ihrer Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 20.07.2018 wiederholt sehr mahnende Worte gefunden und angeordnet, das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (Beschluss Nr. I/415-46-18) fortzuschreiben sowie die aufgeführten Maßnahmen ergebnisverbessernd umzusetzen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen nicht als Vorschlag zu verstehen sind, sondern für die Kommune als verbindlich gelten. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und den jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Entsprechende Nachweise sind beizubringen. Sollten sich wider Erwarten Konsolidierungsmaßnahmen ausnahmsweise als nicht umsetzbar herausstellen, sind in diesem Zusammenhang andere gleichwertige Konsolidierungsmaß-

nahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

5 Aufnahme von neuen Maßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2019/2020 der Lutherstadt Wittenberg

In das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2019/2020 der Lutherstadt Wittenberg sind keine neuen Maßnahmen aufgenommen worden.

6 Löschung von Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2019/2020 der Lutherstadt Wittenberg

Gegenüber dem Haushaltskonsolidierungskonzept des Jahres 2018 wurden die **Maßnahme 2003-5-014 Neuorganisation der Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg mit dem Ziel der Kostenreduzierung** sowie die **Maßnahme 2017-4-005 Einführung von Pauschalen für Seminare je Mitarbeiter der Stadtverwaltung** aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2019/2020 herausgenommen.

Maßnahme 2003-5-014 Neuorganisation der Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg mit dem Ziel der Kostenreduzierung

Die letzten beiden Ziele dieser Maßnahme bestanden darin, den Personalbestand der Einsatzkräfte um 6 Stellen sowie die Höhe des Personalaufwandes um 300,0 T€ zu reduzieren. Die Hauptfeuerwache der Lutherstadt Wittenberg hat Ende 2017 die neuen Räumlichkeiten bezogen und die Zusammenarbeit mit der Werksfeuerwehr der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH wurde aufgenommen. Für das Jahr 2018 wurde im Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz die Anzahl der Stellen für Einsatzkräfte von 28 auf 22 herabgesetzt, was eine Reduzierung der geplanten Personalaufwendungen auf 2.333,0 T€ in 2018 gegenüber 2.696,9 T€ in 2017 zur Folge hatte. Die letzten beiden offenen Zielsetzungen dieser seit 2003 laufenden Konsolidierungsmaßnahme sind nun also vollumfänglich erreicht worden.

Maßnahme 2017-4-005 Einführung von Pauschalen für Seminare je Mitarbeiter der Stadtverwaltung

In Anlehnung an die Umsetzung der Beschlussvorlage BV-023/2018 „Förderungen und Ortschaftsbudgets 2018“ wurden die für das Jahr 2018 geplanten Fortbildungsaufwendungen um einmalig 75,0 T€ reduziert. Zu Beginn des Jahres 2018 hat der Fachbereich Bürger und Service ein neues Schema entwickelt, nach dem ab dem Jahr 2019 die Weiterbildungsaufwendungen für die einzelnen Mitarbeiter der Stadtverwaltung geplant werden (u. a. fester Betrag pro Mitarbeiter in Abhängigkeit der jeweiligen Entgeltgruppe). Auch diese Konsolidierungsmaßnahme sieht die Lutherstadt Wittenberg als vollumfänglich erreicht an.

7 Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme wird mit ihrem Inhalt beschrieben. Das Zeitfenster für die Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen wird mit max. 5 Jahren veranschlagt, Ziel ist es jedoch, die Umsetzung innerhalb von max. 3 Jahren voranzutreiben. Jede Konsolidierungsmaßnahme ist mit mindestens einem betreffenden Produkt sowie einer Kontengruppe zu benennen, Abweichungen davon sollen die Ausnahme bilden. Seitens des Fachbereiches Finanzen und Controlling ist der Sachbearbeiter Controlling für das Haushaltskonsolidierungskonzept verantwortlich (Inhalt, Umsetzung usw.), ggf. ergänzt um den jeweiligen Produktverantwortlichen. In jedem Haushaltsjahr wird für jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme eine verbindliche Planung dargestellt. Grundsätzlich ist jede Konsolidierungsmaßnahme in Euro zu bewerten. Die geplanten Konsolidierungserfolge sind in einer separaten und als Anhang zum Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen. Eine Konsolidierungsmaßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn der Ist-Ertrag bzw. der Ist-Aufwand eines Produktes/Kontos um den geplanten Konsolidierungserfolg höher (Ertrag) bzw. niedriger (Aufwand) ausfällt, als der ursprünglich geplante Ansatz.

8 Haushaltskonsolidierungskonzept 2019/2020

8.1 Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

| | |
|--------------------|-------------------------------|
| Maßnahme betrifft: | Ergebnishaushalt |
| Produkt: | 552101 - Öffentliche Gewässer |
| Kontengruppe: | 53 |

Die Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 54 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in Unterhaltungsverbänden. Sie kann gemäß § 56 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der relevanten Grundstücke umlegen.

Bis zum Jahr 2002 wurden die Mitgliedsbeiträge über den Hebesatz der Grundsteuer B auf die Steuerpflichtigen umgelegt. Nach der ab 2003 geltenden Rechtsprechung war dieses Verfahren nicht mehr zulässig.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des WG LSA im Jahr 2013 ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit bis dato keine Umlage der Beiträge erfolgt. Seit einiger Zeit setzt sich die Lutherstadt Wittenberg mit diesem Thema aber wieder auseinander. Voraussetzung für die Umlage der Beiträge ist die Ermittlung der Grundstücksfläche je Steuerpflichtigen und die Differenzierung nach Nutzungsarten. Die Umlage setzt sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag (für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen) zusammen.

Für das Jahr 2018 plant die Lutherstadt Wittenberg mit Zahlungen an Unterhaltungsverbände in Höhe von 290,0 T€. In der Zeit von 2013 bis 2017 leistete die Lutherstadt Wittenberg Zahlungen an Unterhaltungsverbände in Höhe von durchschnittlich 278,2 T€ pro Jahr.

Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist, die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände im maximal zulässigen Maße ab dem 01.01.2019 rückwirkend für das Jahr 2018 auf die Grundstücks-eigentümer umzulegen. Seitens der Lutherstadt Wittenberg wurde in diesem Zusammenhang in entsprechende Software investiert und die Verwaltungskosten kalkuliert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Satzung erstellt. Im November soll die Satzung durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen werden. Inklusive der Verwaltungskosten, die im Rahmen der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände mit auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden können, wird der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme auf rund 200,0 T€ jährlich geschätzt. Dieser Betrag ist auch in den Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 eingearbeitet. Aus diesem Grund erfolgt kein separater Ausweis dieses Betrages in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung.

8.2 Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios

Maßnahme betrifft: Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt: 573103 - Exerzierhalle
573104 - Stadthaus
424149 - Stadthalle
111702 - Infrastrukturelles Gebäudemanagement
Kontengruppen: 43 und 44

Das Gebäude- und Grundstücksportfolio der Lutherstadt Wittenberg umfasst eine Vielzahl von Objekten und Liegenschaften, welche nicht zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgaben notwendig sind. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme erfolgte in der jüngeren Vergangenheit eine teilweise Bereinigung des Portfolios durch Verkäufe. Diesen Ansatz wird die Lutherstadt Wittenberg auch in Zukunft fortführen und den Umfang des bestehenden Gebäude- und Grundstücksportfolios permanent auf den Prüfstand stellen und ggf. bereinigen. In 2018 hat die Lutherstadt Wittenberg für sich eine neue Verfahrensweise in Bezug auf den Verkauf städtischer Grundstücke und Gebäude festgelegt. U. a. durch Ausschreibungen und die damit verbundene Schaffung von Angebot und Nachfrage möchte die Lutherstadt Wittenberg zukünftig noch mehr von den Preisentwicklungen am Wittenberger Immobilienmarkt profitieren.

Der zweite Ansatz dieser Maßnahme liegt auf einer stärkeren Fokussierung in Bezug auf die Nutzungsentgelte der städtischen Immobilien. Grundsätzliches Ziel dieser Maßnahme muss es sein, dass keine städtische Immobilie ohne Zahlung eines entsprechenden Entgeltes durch Dritte genutzt werden darf (betrifft z.B. auch die Gemeindehäuser in den einzelnen Ortschaften). Noch im Jahr 2018 soll die Entgeltsatzung für das Stadthaus sowie die Exerzierhalle grundlegend überarbeitet und durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen werden, sodass ab dem 01.01.2019 für diese beiden Häuser eine neue Entgeltsatzung gelten kann. In diesem Zusammenhang kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg ab dem Jahr 2019 mit Mehrerträgen in Höhe von 15,0 T€ jährlich. Im Jahr 2019 sollen die Nutzungsentgelte für weitere städtische Immobilien (z.B. Altes Rathaus, Stadthalle) einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dieser Vorgang soll ab dem Jahr 2020 einen weiteren Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 10,0 T€ jährlich leisten. Zusammenfassend sind

15,0 T€ für das Jahr 2019 und 25,0 T€ für die Jahre 2020 bis 2028 als jährlicher Konsolidierungsbeitrag in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet.

8.3 Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
 Produkt: diverse
 Kontengruppe: diverse

Der § 17 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist in Bezug auf die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock überarbeitet worden und mit Wirkung zum 04.04.2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Anpassung bei der Ermittlung der zulässigen Höhe für freiwillige Leistungen. Bisher wurde die maximal zulässige Höhe für freiwillige Leistungen auf 2 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit begrenzt. Zukünftig sind nur die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind, maßgeblich. Diese Mehrauszahlungen sind ins Verhältnis zu setzen zu dem Zuschussbedarf der Gemeinde insgesamt. Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden und 5 v. H. bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums am Gesamtzuschussbedarf der Gemeinde nicht übersteigen. Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht (z.B. Förderung der Stiftung Luthergedenkstätten durch die Lutherstadt Wittenberg). Gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 gilt die Lutherstadt Wittenberg als Mittelzentrum.

Einzelheiten zu den durch die Lutherstadt Wittenberg als freiwillige Leistung definierten Aufwendungen (siehe Informationsvorlage IV-012/2018 vom 02.03.2018) für die Jahre 2019 und 2020 können der Anlage 7 entnommen werden. In Anlehnung an die neue Verfahrensweise bei der Ermittlung der maximalen Höhe für freiwillige Leistungen hat die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2019 einen Zuschussbedarf in Höhe von 60.530,9 T€ und für das Jahr 2020 einen Zuschussbedarf in Höhe von 61.218,4 T€ ermittelt.

| Inklusive des Zuschusses an die Stiftung Luthergedenkstätten in Höhe von 186,4 T€ ergeben sich für die Jahre 2019 und 2020 nachfolgende Werte in Bezug auf die freiwilligen Leistungen: | 2019 | 2020 |
|---|------------|------------|
| max. zulässige Höhe der Aufwendungen für freiwillige Leistungen | 3.026,5 T€ | 3.060,9 T€ |
| Ist-Wert auf Basis der Haushaltsplanung | 3.578,5 T€ | 3.532,1 T€ |
| Differenzbetrag = Zielwert im Rahmen der Haushaltskonsolidierung | -552,0 T€ | -471,2 T€ |

In Bezug auf den Zuschussbedarf wendet die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 rund 5,91 % und im Jahr 2020 rund 5,77 % für die Erfüllung freiwilliger Leistungen auf. Im Ergebnis müssten bei den freiwilligen Leistungen für das Jahr 2019 Einsparungen in Höhe von mindestens 552,0 T€ und für das Jahr 2020 in Höhe von mindestens 471,2 T€ erfolgen.

Ohne Berücksichtigung des Zuschusses an die Stiftung Luthergedenkstätten, hier besteht nach Auffassung der Lutherstadt Wittenberg ein landespolitisches Interesse (u.a. wird die Stiftung Luthergedenkstätten auch durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert), in Höhe von 186,4 T€ ergeben sich für die Jahre 2019 und 2020 nachfolgende Werte in Bezug auf die freiwilligen Leistungen:

| | 2019 | 2020 |
|--|-------------|-------------|
| max. zulässige Höhe der Aufwendungen für freiwillige Leistungen | 3.026,5 T€ | 3.060,9 T€ |
| Ist-Wert auf Basis der Haushaltsplanung | 3.392,1 T€ | 3.345,7 T€ |
| Differenzbetrag = Zielwert im Rahmen der Haushaltskonsolidierung | -365,6 T€ | -284,8 T€ |

In Bezug auf den Zuschussbedarf wendet die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 rund 5,60 % und im Jahr 2020 rund 5,47 % für die Erfüllung freiwilliger Leistungen auf. Im Ergebnis müssten bei den freiwilligen Leistungen für das Jahr 2019 Einsparungen in Höhe von mindestens 365,6 T€ und für das Jahr 2020 in Höhe von mindestens 284,8 T€ erfolgen. Diese Werte sind auch in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung eingearbeitet. Erreichen möchte die Lutherstadt Wittenberg dieses herausfordernde Ziel u. a. durch Umsetzung der Maßnahmen 2014-4-009 (Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH) und Umsetzung der Maßnahme 2017-4-002 (Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek). Des Weiteren wird sich die Lutherstadt Wittenberg schon im Jahr 2018 mit ihren vertraglichen gebundenen Förderungen im Bereich Kultur, Sport und Jugend kritisch auseinandersetzen und hier versuchen, diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

8.4 Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer während der Haushaltskonsolidierung

Maßnahme betrifft: Ergebnisrechnung
 Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
 Kontengruppe: 40

Der nachfolgenden Übersicht können die aktuell geltenden Hebesätze (gültig seit 01.01.2018) der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer in der Kernstadt und in den Ortschaften entnommen werden:

| | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbsteuer |
|---|----------------------|----------------------|---------------------|
| Lutherstadt Wittenberg | 322 v. H. | 395 v. H. | 380 v. H. |
| Abtsdorf | 317 v. H. | 400 v. H. | 260 v. H. |
| Mochau | 284 v. H. | 345 v. H. | 310 v. H. |
| Straach | 257 v. H. | 310 v. H. | 260 v. H. |
| Kropstädt | 323 v. H. | 361 v. H. | 260 v. H. |
| Boßdorf | 302 v. H. | 350 v. H. | 290 v. H. |
| Durchschnitt der Städte der Gemeinde-größenklasse 20.000-50.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt* | 327 v. H. | 401 v. H. | 388 v. H. |

*betrifft das Berichtsjahr 2017, Stand 20.06.2018

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist für die Jahre 2019 und 2020 keine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbsteuer vorgesehen. Eine Ausnahme bilden die im Rahmen der Eingemeindungen festgelegten Angleichungen der Hebesätze der Ortschaften Abtsdorf und Mochau (im Jahr 2019) sowie Straach, Kropstädt und Boßdorf (im Jahr 2020) an die in der Kernstadt geltenden Hebesätze. Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Überprüfung der Hebesätze im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen.

8.5 Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 573201 – Anteile an Unternehmen
Kontengruppe: 46

Die Finanzlage der Lutherstadt Wittenberg ist aktuell und perspektivisch durch erhebliche Defizite geprägt. In der erweiterten Ergebnisplanung bis 2022 werden ohne entsprechende Gegenmaßnahmen hohe Verluste ausgewiesen, welche fortwährend die Eigenkapitaldecke deutlich abschmelzen. Die Lutherstadt Wittenberg ist Mutter zahlreicher Tochterunternehmen. Im Rahmen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen alle städtischen Beteiligungen verstärkt in den Konsolidierungsprozess einbezogen werden. Anhand einer mehrstufigen Cashflow-Ermittlung soll der tatsächliche Liquiditätsbedarf/die Selbstfinanzierungskraft der einzelnen Tochterunternehmen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlussunterlagen ermittelt werden. Diese Cashflow-Ermittlung soll als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Höhe der Ausschüttung dienen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, ab dem Jahr 2018 bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Summe einen Mehrwert in Höhe von 250,0 T€ p. a. zu generieren. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung eingearbeitet.

Vorlage mehrstufige Cashflow-Ermittlung:

| | |
|-----|--|
| | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag |
| +/- | Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens |
| +/- | sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge |
| -/+ | Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der unfertigen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der fertigen Erzeugnisse und Waren |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der geleisteten Anzahlungen |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen Gesellschafter |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der aktiven latenten Steuern |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände |
| -/+ | Zunahme/Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten |
| +/- | Zunahme/Abnahme von Rückstellungen |
| +/- | Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen |
| +/- | Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung |
| +/- | Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern |
| +/- | Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten |
| = | Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit |
| + | Einzahlungen aus Anlagenabgang |
| - | Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen |
| = | Cashflow aus Investitionstätigkeit |
| + | Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüsse der Gesellschafter |
| - | Auszahlungen an Gesellschafter |
| + | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten einschließlich Mietkauf |
| - | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten einschließlich Mietkauf |
| = | Cashflow aus Finanzierungstätigkeit |
| | |
| | Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit |
| + | Cashflow aus Investitionstätigkeit |
| + | Cashflow aus Finanzierungstätigkeit |
| + | Finanzmittelbestand am Anfang der Periode |
| = | Finanzmittelbestand am Ende der Periode |

8.6 Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 575101 – Tourismus
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH entwickelt und vermarktet touristische und kulturelle Angebote in der Region Wittenberg. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Für das Jahr 2019/2020 kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH gemäß Wirtschaftsplan vom 17.04.2018 mit einem städtischen Zuschuss in Höhe von jeweils 850,0 T€.

Mit dieser Maßnahme sind mehrere Ziele verbunden. Zum einen muss sich die Lutherstadt Wittenberg mit den strategischen Zielen für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH auseinandersetzen und eine verbindliche Entscheidung über die zukünftige Höhe der Zuschüsse treffen. Auf der anderen Seite muss aber auch seitens der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aufgezeigt werden, wie laufende Kosten in dem Unternehmen reduziert und die Erträge deutlich gesteigert werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finden im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme konstruktive Gespräche zwischen der Lutherstadt Wittenberg (teilweise unter Einbeziehung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH als Mitgesellschafter) und der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH statt.

Da es sich bei den Zuschüssen an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH um eine freiwillige Leistung handelt, ist die angestrebte Minderung des Zuschusses an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH gleichzeitig eine Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen insgesamt und somit als Gesamtsumme in der Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen berücksichtigt. Einzelheiten sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen.

8.7 Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Kontengruppe: 40

Die Lutherstadt Wittenberg ist eine Stadt mit einer kulturell außergewöhnlichen Geschichte und bietet, gemessen an ihrer Größe, ein hohes Maß an kulturellen Angeboten. Zur Erhaltung und Gestaltung dieser kulturellen Infrastruktur sind enorme finanzielle Anstrengungen unternommen worden. Die Refinanzierung und Unterhaltung der geschaffenen Werte bedeutet eine starke finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes. Darüber hinaus trägt der städtische Haushalt in jedem Jahr enorme Summen zur Finanzierung kultureller Veranstaltungen. Zur anteiligen Kompensation für die hohen Aufwendungen für Kultur und die bauliche Aufwertung und gleichzeitig zur Sicherstellung zukünftiger Vorhaben, soll von den Gästen der Lutherstadt Wittenberg eine Kulturförderabgabe erhoben werden. Diese soll in die allgemeinen Deckungsmittel der Stadt aufgenommen werden und so der Verpflichtung zur Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten Rechnung tragen.

In seiner Sitzung am 22.11.2017 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg mit Wirkung zum 01.04.2018 die Erhebung einer Steuer auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb in der Lutherstadt Wittenberg beschlossen. Gäste, die die Lutherstadt Wittenberg als Tagesgast besuchen und nicht in der Lutherstadt Wittenberg übernachten, sind von dieser Abgabe nicht betroffen. Im März 2018 erhielt der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg vom Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt ein Schreiben, aus dem hervorging, dass das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den §§ 9 und 9a (Kurtaxe und betriebliche Tourismusabgabe) neu geregelt werden soll. Mit dem Schreiben des Ministers war auch die Bitte verbunden, die geplante Einführung der Übernachtungssteuer in der Lutherstadt Wittenberg zu überdenken. Dies vorangestellt, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 25.04.2018 das Inkrafttreten der Übernachtungssteuersatzung auf den 01.10.2018 in der Hoffnung verschoben, dass kurzfristig das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den §§ 9 und 9a geändert wird. Eine Art „Gästebeitrag“ in der Lutherstadt Wittenberg hat den Vorteil, dass nicht nur Übernachtungsgäste an den Aufwendungen für Kultur und die bauliche Aufwertung beteiligt werden, sondern auch die Tagesgäste.

Die Lutherstadt Wittenberg geht für das Jahr 2019 und ff. von Erträgen aus der Übernachtungssteuer in Höhe von 220,0 T€ aus, vorausgesetzt, die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft und wird nicht durch einen „Gästebeitrag“ abgelöst. Dieser Betrag ist auch in den Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 eingearbeitet. Aus diesem Grund erfolgt kein separater Ausweis dieses Betrages in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung.

8.8 Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater

| | |
|--------------------|------------------|
| Maßnahme betrifft: | Ergebnishaushalt |
| Produkt: | diverse |
| Kontengruppe: | 54 |

Die Lutherstadt Wittenberg leistet sich für diverse Maßnahmen externe Gutachter und Berater. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme geht es darum, die Entwicklung des Aufwandes für externe Gutachten und Berater rückwirkend für die Jahre 2013 bis 2017 zu ermitteln, um auf dieser Grundlage Schlüsse für die zukünftige Entwicklung zu ziehen. Ziel ist es, den Aufwand für Dienstleistungen Dritter auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und in erster Linie den Sachverstand der eigenen Verwaltung einzusetzen (ggf. ergänzt um die Zuarbeit von Aufsichtsbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Fachverbänden).

Auch im Rahmen dieser Maßnahme muss sich die Lutherstadt Wittenberg zunächst mit ihren Prozessen, Arbeitsweisen und Arbeitsabläufen auseinandersetzen. Ein erstes grobes Meinungsbild innerhalb der Verwaltung hat ergeben, dass der Einsatz von externen Gutachtern und Beratern nicht nur aus Kompetenzgründen, sondern auch aus Zeitgründen erfolgt. Den Einsatz von externen Gutachtern und Beratern aus Zeitgründen gilt es kritisch zu hinterfragen.

Entgegen erster Einschätzungen benötigt auch die Umsetzung dieser Maßnahme eine höhere Vorlaufzeit. Ab dem Jahr 2020 soll die Umsetzung dieser Maßnahme einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 50,0 T€ jährlich leisten. Dieser Betrag ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet.

8.9 Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen

| | |
|--------------------|------------------------------|
| Maßnahme betrifft: | Ergebnis- und Finanzhaushalt |
| Produkt: | diverse |
| Kontengruppe | diverse |

Investitionen in Substanz bedeuten Belastungen des Ergebnishaushaltes durch Abschreibungen für die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter. Gleichzeitig müssen für die aufzunehmenden Kredite, die die Finanzierung sichern sollen, neben den nur zahlungswirksamen Tilgungsleistungen, auch Zinsen gezahlt werden. Wie in den vergangenen Jahren auch schon, ist im Rahmen dieser Maßnahme zu prüfen, welche Investitionen in geringerem Umfang oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Der Fokus der Prüfung soll besonders auf den Maßnahmen liegen, die keine bzw. geringe Zuwendungen aufweisen. Dabei ist die Maßgabe der Kommunalaufsicht, lediglich Maßnahmen mit einer mindestens 75-prozentigen Förderung durchzuführen, als Prüfkriterium zu verstehen. Bei der Prüfung der Sachlage ist der RdErl. des MF vom 15.04.2014 – 27.10611, Ziffer 2.1.1.6, zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Maßnahme möchte sich der Fachbereich Finanzen und Controlling auch mit dem Aufbau sowie den Inhalten der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die eigentlich Grundlage einer jeden Investitionsentscheidung sein sollten, auseinandersetzen. Es gilt einheitliche Vorgehensweisen und Standards für die Lutherstadt Wittenberg zu entwickeln, auf deren Basis die einzelnen Fachbereiche ihre zukünftigen Investitionen planen. Dabei spielt u. a. auch die Kalkulation von Folgekosten eine wichtige Rolle.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

8.10 Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten

| | |
|--------------------|--|
| Maßnahme betrifft: | Finanzhaushalt |
| Produkt: | 612101 – sonstige allg. Finanzwirtschaft |
| Kontengruppe: | diverse |

Um ihre Attraktivität für Bürger und Gäste zu steigern, hat die Lutherstadt Wittenberg in den vergangenen Jahren massiv in ihre Infrastruktur investiert. Gerade die Sanierungsarbeiten rund um die Altstadt fanden in Vorbereitung des Reformationsjubiläums ihren Höhepunkt. Die finanzielle Ausstattung der Lutherstadt Wittenberg ließ eine Realisierung dieser diversen Projekte ohne fortlaufende Netto-Neuverschuldung nicht zu. Zeitverzögert wird sich voraussichtlich zum Jahresende 2019 eine Rekordverschuldung des städtischen Haushaltes von 40.186,6 T€ (ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite) eingestellt haben. Die Kon-

sequenz der wachsenden Verschuldung sind steigende Zahlungen für Tilgung und Zinsen, wenngleich die Lutherstadt Wittenberg aktuell von dem historisch niedrigen Zinsniveau profitiert. Mittelfristig ist mit steigenden Zinsen zu rechnen, was höhere Zinszahlungen für Kredite zur Folge hat und wertvolle Haushaltsmittel bindet.

Ziel dieser Maßnahme ist es, ab dem 01.01.2018 durch Begrenzung der Kreditaufnahmen auf 90 % der jährlichen Tilgungsleistung, die Netto-Verschuldung der Lutherstadt Wittenberg zu reduzieren. Bei der Ermittlung der jährlichen Tilgungsleistung wird unterstellt, dass der Kredit aus der Kreditermächtigung des laufenden Jahres auch im laufenden Jahr in Anspruch genommen wird und die laufende Tilgung des Kredites ab dem 01.01. des Folgejahres erfolgt.

Maximale Kreditaufnahmen in den Jahren 2019 bis 2028

| Jahr | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| voraussichtliche Tilgung | 3.215.776 € | 3.159.289 € | 2.922.483 € | 2.842.805 € | 2.796.185 € | 2.398.291 € | 2.173.159 € | 2.138.914 € | 2.031.694 € | 1.869.557 € |
| max. Kreditaufnahme | 2.894.198 € | 2.843.360 € | 2.630.234 € | 2.558.525 € | 2.516.567 € | 2.158.462 € | 1.955.843 € | 1.925.022 € | 1.828.525 € | 1.682.601 € |

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Netto-Neuverschuldung während der Haushaltskonsolidierung zu vermeiden. Innerhalb des Haushaltskonsolidierungszeitraumes sind Kreditfinanzierungen von unrentierlichen Investitionen unzulässig, wenn nicht die Kommune durch rechtliche Verpflichtungen hierzu gezwungen ist.

Für das Jahr 2018 hat die Lutherstadt Wittenberg ihr selbstgestecktes Ziel im Rahmen dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahme voraussichtlich nicht erreicht. Tilgungsleistungen in Höhe von voraussichtlich 3.094,9 T€ stehen Kreditaufnahmen in Höhe von voraussichtlich 3.848,7 T€ gegenüber. Für das Jahr 2019/2020 plant die Lutherstadt Wittenberg mit Kreditaufnahmen in Höhe von 3.773,0 T€ bzw. 2.376,0 T€. Davon entfallen 3.335,5 T€ bzw. 2.062,9 T€ auf klassische Investitionskredite und 437,5 T€ bzw. 313,1 T€ auf Kredite aus dem STARK III Programm. Von der geplanten Gesamtkreditaufnahme im Jahr 2019 entfallen rund 55 % auf Pflichtaufgaben und rund 45 % auf übrige Maßnahmen. Im Jahr 2020 entfallen von der geplanten Gesamtkreditaufnahme rund 82 % auf Pflichtaufgaben und rund 18 % auf übrige Maßnahmen.

8.11 Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
 Produkt: diverse
 Kontengruppe: diverse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Lutherstadt Wittenberg mit einer Vielzahl von externen Dienstleistern (hierzu zählen auch Tochterunternehmen) zusammen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, einzelne Dienstleistungsverträge wiederholt kritisch zu hinterfragen bzw. neu zu verhandeln/nach zu verhandeln, um so eine Entlastung für den städtischen Haushalt herbeizuführen.

In den Jahren 2019/2020 wird ein Schwerpunkt dieser Maßnahme die Überprüfung der bestehenden Strom- und Gasverträge für Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg bilden. Für das Jahr 2019 wird das Einsparpotenzial auf mindestens 30,0 T€ und für das Jahr 2020 mindestens 50,0 T€ beziffert.

Bereits im Jahr 2018 hat sich die Lutherstadt Wittenberg kritisch mit ihren Aufwendungen z. B. in Bezug auf Porto, Wachdienste, Fachliteratur und Versicherungen auseinandergesetzt. Auch in den Jahren 2019 und 2020 wird sich die Lutherstadt Wittenberg weiter mit ihren bestehenden Verträgen (z.B. in Bezug auf Telefon, Internet, IT) auseinandersetzen. Finanziell soll die Zusammenarbeit mit der KSW sowie der KDG bewertet werden. Die Aufwendungen/Prozesse im Zusammenhang mit der Materialbeschaffung werden einer Analyse unterzogen. Für das Jahr 2019 wird der Konsolidierungsbeitrag auf 25,0 T€ geschätzt, für das Jahr 2020 auf 50,0 T€.

In Summe wird in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme für das Jahr 2019 mit 55,0 T€ und für das Jahr 2020 mit 100,0 T€ beziffert.

8.12 Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
 Produkt: 272101 – Bibliothek
 Kontengruppe: 54

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg wird durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) betrieben. Zur finanziellen Unterstützung zahlt die Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang einen jährlichen Zuschuss an den Eigenbetrieb KommBi.

Der nachfolgenden Tabelle kann der Zuschussbedarf des Eigenbetriebes KommBi für die betriebene Stadtbibliothek (einschließlich der Zweigstellen) für den Zeitraum 2019 bis 2028 entnommen werden.

| Jahr | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|-----------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| geplanter Defizit-ausgleich in T€ | 588,3 | 584,4 | 589,3 | 594,3 | 599,4 | 604,4 | 609,6 | 614,8 | 620,1 | 620,1 |

Die Stadtbibliothek wird mit ihrem Standort in der Schloßstraße als wichtig für die Lutherstadt Wittenberg angesehen. Sie gewährt ihren Bürgern sowie Gästen und insbesondere ihren Kindern Zugang zu Informationen, Bildung und Kultur und das unabhängig von ihrem Einkommen, Alter oder ihrer sozialen Herkunft.

Trotzdem muss die prognostizierte Entwicklung der Zuschüsse in den kommenden Jahren einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dabei gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die eine Reduzierung der jährlichen Zuschüsse an den Eigenbetrieb KommBi für die Stadtbibliothek zur Folge haben. Diese Maßnahmen könnten sein:

- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Zweigbibliotheken in Piesteritz und Friedrichstadt
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der ehrenamtlich geleiteten Ortsteilbibliotheken in Abtsdorf, Pratau und Mochau
- Stadtbibliothek nutzt die Besucher der Lutherstadt Wittenberg für sich (Besucherstrom von der Schlosskirche zum Lutherhaus)
- Vertiefung der Kooperationen mit Schulen und Kitas
- Verbesserung des Bekanntheitsgrades bzw. des Angebotes der Stadtbibliothek
- Mail-Newsletter
- regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
- Vermarktung der Bibliothek (z.B. im Hinblick auf den neu gestalteten Veranstaltungsraum, Übernachtungsmöglichkeiten in der Bibliothek, Test von ebook-Readern)
- Optimierung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzerverhaltens
- Ausbau der Internet-Ausleihe
- Anpassung der Nutzungsentgelte

Da es sich bei den Zuschüssen an den Eigenbetrieb KommBi in Bezug auf die Stadtbibliothek um eine freiwillige Leistung handelt, ist die angestrebte Reduzierung dieses Zuschusses in Bezug auf die Stadtbibliothek gleichzeitig eine Reduzierung der Aufwendungen für freiwillige Leistungen insgesamt und somit als Gesamtsumme in der Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen berücksichtigt. Einzelheiten sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen.

8.13 Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen

| | |
|--------------------|------------------|
| Maßnahme betrifft: | Ergebnishaushalt |
| Produkt: | diverse |
| Kontengruppe: | 50 |

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Inneren soll sich eine Stadt/Kommune in der Haushaltskonsolidierung mit ihrem Personalaufwand permanent kritisch auseinandersetzen. Neben den Transferaufwendungen (und hier speziell die Kreisumlage mit einem Plan-Wert in Höhe von 18.833,3 T€ für das Jahr 2018) stellen die Personalaufwendungen (Plan-Wert in Höhe von 18.377,0 T€ für das Jahr 2018) mitunter den größten Aufwandsblock in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg dar. In den Jahren 2004 und ff. wurde im Rahmen des WIBERA-Gutachtens der Personalbestand der Lutherstadt Wittenberg kritisch durchleuchtet und personelle Überkapazitäten freigesetzt. Personelle Überkapazitäten bestehen in der Lutherstadt Wittenberg, wenn überhaupt, nur noch in sehr geringem Umfang. Aus diesem Grund ist das erste Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme, die (sofern noch vorhandenen) letzten personellen Überkapazitäten durch laufende Organisationsuntersuchungen zu identifizieren und ggf. zu bereinigen. Sofern der Soll-Personalbedarf und Ist-Personalbestand übereinstimmen, sollten vor einer Wiederbesetzung trotzdem entsprechende Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen könnten sein:

- vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann

- Besetzung einer freien und notwendigen Position mit hausinternen Mitarbeitern hat Vorrang vor einer Neueinstellung (ggf. unter Berücksichtigung von Fortbildungsmaßnahmen des vorhandenen Personals)

Des Weiteren will sich die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme mit ihren bestehenden Dienstleistungsangeboten und Arbeitsabläufen kritisch auseinandersetzen und hier für Verbesserungen sorgen. Dabei gilt es den Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effektivitätsgesichtspunkten („Tun wir die richtigen Dinge?“) auf den Prüfstand zu stellen und diesen ggf. zu optimieren bzw. zu bereinigen. Im Anschluss daran muss der Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effizienzgesichtspunkten bewertet werden („Tun wir die Dinge richtig?“).

Die inhaltliche Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Aus diesem Grund soll diese Maßnahme frühestens ab dem Jahr 2020 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 100,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2021 bis 2028 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

8.14 Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit

| | |
|--------------------|------------------------------|
| Maßnahme betrifft: | Ergebnis- und Finanzhaushalt |
| Produkt: | diverse |
| Kontengruppe: | diverse |

Wenn man sich die Städte des Landkreises Wittenberg (dazu zählen die Lutherstadt Wittenberg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen, Kemberg, Annaburg, Zahna (Elster) und Oranienbaum-Wörlitz) näher anschaut, ist fast allen Städten gemein, dass sie sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Im Rahmen dieser Maßnahme soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Städten in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Städten könnte beispielsweise in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personenstandswesen
- Abgabe- und Finanzwesen
- Brandschutz
- Bauhöfe
- Tourismus
- Internetauftritt
- Wasser/Abwasser
- Wirtschaftsförderung
- Förderung der Beschäftigten
- Vermarktung städtischer Immobilien und Liegenschaften
- räumliche/ländliche Planung und Entwicklung
- Materialwirtschaft/Materialbeschaffung
- Digitalisierung
- Aus- und Fortbildung

Des Weiteren sollte im Rahmen dieser Maßnahme auf den Landkreis Wittenberg in Bezug auf das bestehende System der Kreisumlage eingewirkt werden (durch die Politik sowie im Rahmen des „Runden Tisches“, zu dem der Landrat regelmäßig einlädt). Der Landkreis Wittenberg weist einen ausgeglichenen Haushalt vor und nahezu alle Städte im Landkreis Wittenberg befinden sich in der Haushaltskonsolidierung. Aus Fairness-Gründen („alle sind Teil der kommunalen Familie“) sollte sich auch der Landkreis Wittenberg verbindlich mit seinen Aufwendungen und Erträgen permanent auseinandersetzen und durch Steigerung der Erträge, Reduzierung der Aufwendungen, Optimierungen in der Ablauforganisation usw. dazu beitragen, dass sich die Höhe der Kreisumlage in den nächsten Jahren deutlich rückläufig entwickelt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eine von Seiten der Lutherstadt Wittenberg angestrebte deutliche Reduzierung der Kreisumlage kann realistisch betrachtet frühestens ab dem Jahr 2022 einen Konsolidierungsbeitrag leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2022 bis 2028 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

8.15 Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen

| | |
|--------------------|------------------|
| Maßnahme betrifft: | Ergebnishaushalt |
| Produkt: | diverse |
| Kontengruppe: | diverse |

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für ihre Verwaltungsleistungen. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll der Kostendeckungsgrad über alle Gebührentatbestände wiederholt einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dem Stadtrat sind Vorschläge zu entsprechenden Anpassungen zu unterbreiten. Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades soll nicht ausschließlich durch Erhöhung der Gebühren erfolgen. Es sind in gleichem Maße die gebührenrelevanten Aufwendungen in die Betrachtungen einzubeziehen.

Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg liegt der Fokus dieser Maßnahme auf einer Erhöhung der Kostenbeiträge (Elterneigenbeiträge) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Im Gegenzug sollen sich die monatlichen Erstattungen an den Eigenbetrieb KommBi reduzieren.

In Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahme hat die Lutherstadt Wittenberg in der Vergangenheit für sich als Voraussetzung definiert, dass das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe über die Verfassungsbeschwerde von Gemeinden und Städten aus Sachsen-Anhalt gegen das bestehende Kinderförderungsgesetz (KiFöG) der Landesregierung entscheidet. Diese Entscheidung liegt nun vor. Der Prozess mit den LEQ-Vereinbarungen, die der Landkreis Wittenberg mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen schließt, ist nun aber ins Stocken geraten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch nicht einmal für das Jahr 2017 alle LEQ-Vereinbarungen rechtsverbindlich unterschrieben vor. Folglich können auch noch nicht abschließend die Gesamtkosten der Kinderbetreuung definiert werden, die aber die Grundlage für eine neue Beitragskalkulation bilden. Des Weiteren soll nach aktuel-

Im Stand im Jahr 2019 das bestehende Kinderförderungsgesetz noch einmal überarbeitet werden.

Per Juli 2017 wurden in der Lutherstadt Wittenberg durchschnittlich 638 Kinder in der Kinderkrippe, 1.242 Kinder im Kindergarten und 1.151 Kinder in den Schulhorten betreut. In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen dieser Maßnahme ein möglicher Konsolidierungsbeitrag auf 1.500,0 T€ p. a. beziffert. Dieser Wert ist ab dem Jahr 2020 als Konsolidierungsbeitrag in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet und hätte zur Schlussfolgerung, dass sich die Elterneigenbeiträge durchschnittlich, losgelöst vom gewählten Betreuungsumfang, um 41,24 € monatlich (Stand 07.2017) erhöhen würden.

Die Friedhofsgebührensatzung, die Straßenreinigungsgebührensatzung sowie die Feuerwehrgebührensatzung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt überarbeitet und sollen in den kommenden Monaten dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Für das Jahr 2019 soll die Anpassung der vorgenannten Satzungen einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 10,0 T€ und für das Jahr 2020 in Höhe von 25,0 T€ leisten. Diese Werte sind in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet.

8.16 Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Kontengruppe: 40

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt überarbeitet die Lutherstadt Wittenberg ihre seit dem 13.03.2010 geltende Hundesteuersatzung. In diesem Zusammenhang ist auch die Anpassung der Jahressteuer vorgesehen. Die Lutherstadt Wittenberg kalkuliert in diesem Zusammenhang mit Mehrerträgen in Höhe von 133,1 T€ ab dem Jahr 2019. Dieser Betrag ist auch in den Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 eingearbeitet. Aus diesem Grund erfolgt kein separater Ausweis dieses Betrages in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll auch die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Lutherstadt Wittenberg noch einmal näher geprüft werden. Aktuell sind rund 791 (Stand: 31.12.2017) Bürgerinnen und Bürger mit Zweitwohnsitz in der Lutherstadt Wittenberg gemeldet, die zumindest teilweise auch die bestehende Infrastruktur (z.B. Papierkörbe oder Straßen) nutzen. Der Kosten-Nutzen dieser Maßnahme ist in Form einer Wirtschaftlichkeitsanalyse darzustellen. Ziel ist es, dass die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 50,0 T€ p. a. leistet. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet.

8.17 Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Stadträte der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess

Maßnahme betrifft: Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: diverse

Für die Lutherstadt Wittenberg ist die Haushaltskonsolidierung ein ernst zu nehmendes Thema. Ohne nachhaltige Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation wird das buchhalterische Eigenkapital der Lutherstadt Wittenberg nach und nach aufgebraucht und am Ende kann ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz stehen (Insolvenzgrund). Ein Gegensteuern ist also unabdingbar. Angedacht ist, die „AG-Haushaltskonsolidierung“ ins Leben zu rufen. Sie soll aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie aus Stadträten bestehen. Ziel dieser „AG-Haushaltskonsolidierung“ soll es sein, sich mit der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Situation der Lutherstadt Wittenberg intensiv auseinanderzusetzen und durch andere Sichtweisen neue Ideen für die Haushaltskonsolidierung zu sammeln.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

8.18 Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg

Maßnahme betrifft: Finanzhaushalt
Produktbereich: diverse
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg wird voraussichtlich für die Jahre 2013 bis 2016 jeweils einen mittleren bis hohen einstelligen Millionenbetrag an öffentlich-rechtlichen Forderungen in ihren Jahresabschlüssen ausweisen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, den Prozess des Forderungsmanagements kritisch zu durchleuchten und durch Verbesserungen dafür Sorge zu tragen, dass die Lutherstadt Wittenberg schneller ihr Geld erhält.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

9 Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept

- Anlage 1 Konsolidierungsmaßnahmen - gesamt
- Anlage 2 Konsolidierungsmaßnahmen - aktuell
- Anlage 3 Konsolidierungsmaßnahmen - realisiert/ gelöscht/ zurückgestellt
- Anlage 4 Personalentwicklungskonzept
- Anlage 5 Prioritätenliste - Pflichtaufgaben
- Anlage 6 Prioritätenliste - übrige Maßnahmen
- Anlage 7 Liste freiwillige Leistungen
- Anlage 8 Aufstellung über Haushaltsreste - Übertragung von 2017 nach 2018
- Anlage 9 Ergebnisplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- Anlage 10 Finanzplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- Anlage 11 Abrechnung Haushaltskonsolidierungskonzept 2017